



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2026 · Nr. 4 · 31. März 2026

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		51. Besetzung des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener	
46. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026	239		253
Der Erzbischof von München und Freising		Erzbischöfliches Ordinariat	
		<i>Verordnungen</i>	
47. Gesamtregelung zur Befristung Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung	240	52. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Freising-St. Georg	254
48. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	243	<i>Bekanntmachungen</i>	
49. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025	248	53. Erneute Ernennung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bereich der Erzdiözese München und Freising	255
50. Diözesangesetz zur Änderung der diözesanen Bauregeln sowie zur Übergangsregelung der Beantragung von Baumaßnahmen	252	54. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Priestern und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen	256
		55. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf	257

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
56. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten	257	62. Neues Genehmigungsverfahren und Vorabzustimmung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen für das pädagogische und nicht pädagogische Personal von Kirchenstiftungsmitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen	264
57. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2025–2026 von Religionslehrerinnen/Religionslehrern im kirchlichen Vorbereitungsdienst	258		
58. Jahr der Berufsorientierung	259	Erzbischöfliches Konsistorium	
59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 26. April 2026	260	63. Verlängerung der Amtszeit eines Diözesanrichters	267
60. Maria – Andacht im Mai	261	Personalveränderungen	268
Erzbischöfliche Finanzkammer		Veranstaltungen und Termine	271
61. Neues Genehmigungsverfahren und stiftungsaufsichtliche Vorabgenehmigung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von Wohnraum-, Gewerbe- oder Garagen-/Stellplatzmietverträgen und Änderungsverträgen	262		

Deutsche Bischofskonferenz

46. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49).

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Unterfrankens hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. November 2025

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 3. Mai 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10. Mai 2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Der Erzbischof von München und Freising

47. **Gesamtregelung zur Befristung** **Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen** **Kommission (ZAK) vom 13.11.2025** **gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung**

- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - 2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
 - 2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB IL SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

- III. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt:

Gesamtregelung zur Befristung

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur

Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. ⁵Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten zulässig, wenn
- 2.1 der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - 2.2 eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - 2.3 der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
 - 2.4 sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.

1 Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

München, den 20. Februar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

48. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur
Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2026 in Kraft:

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ³Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.
3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert

werden sollen, und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.
7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 1. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen.

³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. ⁴Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenver-

sammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

München, den 20. Februar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

49. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Vor-

aussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen

In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

2. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 20. Februar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

**50. Diözesangesetz zur Änderung der diözesanen Bauregeln
sowie zur Übergangsregelung der Beantragung von
Baumaßnahmen**

Artikel 1

In Ziffer 8 Abs. 2 KiStiftGenO-Bau sowie in den Absätzen nach Ziffer 6.6 KiStift-ZuschO-Bau, nach Ziffer 8 KiStift-VergO-Bau, nach Ziffer 5.3 KiStiftPrioO-Bau, nach Ziffer 4 KiStiftAusfO-Bau, nach Ziffer 4 KiStiftConReO-Bau, nach B Zweiter Teil DGenO-Bau, nach Ziffer 8 DVergO-Bau, nach Ziffer 5.3 DPrioO-Bau, nach Ziffer 4 DAusfO-Bau und nach Ziffer 4 DConReO-Bau, jeweils in der Fassung vom 21. März 2024, werden die Worte „2024 für zwei weitere Jahre“ durch die Worte „2026 bis zum Ablauf des 31.12.2026“ ersetzt.

Artikel 2

In Ziffer 7.2 DGenO-Bau werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „, insoweit die Gesamtkosten der Baumaßnahme die für den Bauherrn maßgebliche Untergrenze gemäß § 2 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC überschreiten. Andernfalls gilt die Baumaßnahme als genehmigt“ ergänzt.

Artikel 3

Die Beantragung einer Baugenehmigung nach dem Normalverfahren gemäß Ziffer 5 KiStiftGenO-Bau und dem besonderen Verfahren gemäß Ziffer 6 KiStiftGenO-Bau ist nur noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 möglich. Ab dem 1. September 2026 ist die Antragstellung nach Maßgabe der neuen, mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden diözesanen Bauregeln möglich.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt zum 1. April 2026 in Kraft und ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 12. März 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

51. Besetzung des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

Mit Urkunden vom 17. März 2026 hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx Mitglieder des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener für weitere drei Jahre bis zum Ablauf des 23. April 2029 ernannt.

Damit gehören dem ständigen Beraterstab neben dem Erzbischof weiterhin folgende Personen in alphabetischer Reihenfolge an:

- Kirstin Dawin
- Lisa Dolatschko-Ajjur
- Prof. Dr. Franz Joseph Freisleder
- Bernhard Freitag
- Dr. Stephanie Herrmann
- Kirsten Jungmeier
- Richard Kick
- Christoph Klingan
- Helmut Kniele
- Ulrike Leimig
- Dr. Martin Miebach
- Dr. Marcus Nelles
- Andreas Schmiedel
- Kilian Thomas Semel
- Christine Stermoljan

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

52. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Freising-St. Georg

Die Pfarrei Freising-St. Georg hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Freising-St. Georg

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abdruck des bisherigen Siegels
der Pfarrei Freising-St. Georg

Bekanntmachungen

53. Erneute Ernennung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Mit Wirkung zum 4. April 2026 hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx bis zum Ablauf des 3. April 2029 gemäß Nr. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2022, Nr. 7, S. 261–277)

Frau Diplompsychologin Kirstin Dawin

Anschrift:

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/ 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

und

Herrn Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 01 74/ 300 26 47

Fax: 089/ 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

erneut als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst beauftragt.

Die Ernennung erstreckt sich auf den Bereich der Erzdiözese München und Freising und auf alle Institutionen, die der erzbischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterstehen. Alle Institutionen, die der erzbischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, haben die beauftragten Ansprechpersonen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere ihnen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

54. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Priestern und Pastoralassistenten/ Pastoralassistentinnen

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–24) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2026–27 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Prof. Dr. Klaus **Unterburger**, Professor der Theologie
- Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ruth **Huber**, Leiterin Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Dr. Wolfgang **Lehner**, Regens
- Andreas **Beer**, Ausbildungsleiter Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Wolfgang **Schwarz**, Leiter Abteilung Priester
- Reinhard **Hintermayr**, Leiter Abteilung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Lukas **Sontheim**, Leiter Berufseinführung Priester
- Monika **Roth**, Leiterin Berufseinführung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- Reinhold **Weber**, Seminarleiter i. K., Religionspädagogisches Seminar
- Pfarrer Stephan **Fischbacher**, Vertreter der Priester
- Pfarrer Stephan **Rauscher**, Vertreter der Priester
- Pastoralreferentin Franziska **Wolff**, Vertreterin der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Sophie **Du Buisson**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
- Selina **Schlotthauer**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 8. Juni 2026**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

55. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf in der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174) setzt der Erzbischof zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2026–27 eine Prüfungskommission ein.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat
- Ruth **Huber**, Leiterin Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Dr. Peter Joachim **Artmann**, Leiter Abteilung Ständige Diakone
- Lukas **Sontheim**, Leiter Berufseinführung Ständige Diakone
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- Reinhold **Weber**, Seminarleiter i. K., Religionspädagogisches Seminar für pastorale Dienste
- Diakon Raimund **Richter**, Vertreter aus dem Sprecherrat der Ständigen Diakone
- Diakon Marcus **Lehmann**, Vertreter der Prüfungskandidaten

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 22. Juni 2026**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

56. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2026–27 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ruth **Huber**, Leiterin Ressort Seelsorge und kirchliches Leben

-
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
 - Danijela **Pöschl**, Leiterin Abteilung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
 - Sabine **Spangler**, Leiterin Berufseinführung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
 - Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
 - Reinhold **Weber**, Seminarleiter i. K., Religionspädagogisches Seminar
 - Barbara **Niedermeier**, Vertreterin der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
 - Gemeindeassistentin Veronica **Seidel**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
 - Gemeindeassistentin Sr. Katharina **Eiblmeier**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 22. Juni 2026**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

57. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2025–2026 von Religionslehrerinnen/Religionslehrern im kirchlichen Vorbereitungsdienst

Gemäß der Prüfungsordnung für Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 318–325) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2025–2026 eine Prüfungskommission ein:

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Dr. Sandra **Krump**, Leiterin Ressort Bildung
- Christofer **Stock**, Leiter Abteilung Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen
- Sandrine **Hunchukaschwili-Schnitzer**, Leiterin Abteilung Religionspädagogisches Seminar für Grund- und Mittelschulen
- Reinhold **Weber**, Leiter Fachbereich Seminausbildung für Religionslehrkräfte im Kirchendienst sowie pastorale Dienste
- Janina **Franz**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen
- Markus **Danel**, Vertreter des Sprecherrates

Der zweite Sitz eines Vertreters oder einer Vertreterin der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen bleibt vakant.

Die Kommission trifft sich zu ihrer Sitzung am **Mittwoch, dem 7. Mai 2026, von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr.**

Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

58. Jahr der Berufsorientierung

Auch im kommenden Ausbildungsjahr bietet das Priesterseminar wieder das Jahr der Berufsorientierung an.

Junge Männer zwischen 17 und 30 Jahren sind eingeladen, zusammen mit Verantwortlichen und Seminaristen des Priesterseminars der Frage einer möglichen geistlichen Berufung nachzugehen.

Das Orientierungsjahr wird in der „Visit-Version“ und der „Stay-Version“ angeboten:

- In der „Visit-Version“ kommen die Teilnehmer einmal monatlich zu uns ins Priesterseminar, feiern die Vesper mit und gestalten eine Austauschrunde zu verschiedenen Themen mit, die sich mit der Suche nach Gott und der eigenen Berufung befassen. Für die „Visit-Version“ müssen Teilnehmer noch keine 18 Jahre alt sein.
- In der „Stay-Version“ leben die Teilnehmer bei uns im Priesterseminar mit, nehmen an ausgewählten Programmpunkten teil und gestalten eine Austauschrunde zu verschiedenen Themen mit, die sich mit der Suche nach Gott und der eigenen Berufung befassen.

Je nach Möglichkeit beginnen wir mit der Eröffnung des Ausbildungsjahres am 14. September 2026 oder dem Vorlesungsbeginn ab dem 12. Oktober 2026.

Nähere Informationen sind der Website www.priesterseminar-muenchen.de zu entnehmen. Bei Interesse können wir gerne gedruckte Flyer zusenden.

Es wird gebeten, eventuelle Interessenten persönlich auf das Angebot hinzuweisen.

Ansprechpartner:

Regens Dr. Wolfgang Lehner

info@priesterseminar-muenchen.de

59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 26. April 2026

Jedes Jahr am „Sonntag des Guten Hirten“ vereinen sich Menschen und Gemeinden weltweit im gemeinsamen Gebet um geistliche Berufungen. Christinnen und Christen sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen – durch ein persönliches Gebet, durch die Teilnahme an einer Gebetsaktion oder durch das Initiieren einer eigenen Gebetszeit mit Freundinnen und Freunden, einem Gebetskreis oder in der Gemeinde. Auf der Website www.weltgebetstag-berufung.de gibt es die Möglichkeit, alle Gebetszeiten einzutragen und Betende in den einzelnen Regionen einzuladen. Eine Karte ermöglicht das Auffinden der Veranstaltungen und gibt einen Überblick über die Aktionen. Dort sind auch Materialien zum Download vorhanden.

Die Verantwortlichen der Berufungspastoral in unserer Erzdiözese laden ein, in Ordensgemeinschaften, Pfarrgemeinden, geistlichen Gemeinschaften, Verbänden und Gebetskreisen diesen Tag zu begehen und in diesem Anliegen zu beten.

Auf folgende Angebote und Gottesdienste wird besonders hingewiesen:

- Dienstag, 7. April, bis Samstag, 11. April:
„verwurzelt“ – junge Exerzitien für junge Leute in Zangberg, Kloster St. Josef
- Mittwoch, 19. April, 19:00 Uhr:
Eucharistiefeier und Anbetung in München-Hl. Geist
- Sonntag, 26. April, 15:00 bis 20:00 Uhr:
„In der Liebe verwurzelt“ – pilgern, beten, feiern am Petersberg bei Erdweg mit Impulsen, Gebeten und viel Zeit zum Austausch

Auf der Website der Berufungspastoral und im Instagram-Account werden Einladungen, Angebote und Materialien laufend aktualisiert: www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral.

60. **Maria – Andacht im Mai**

Die diesjährige Andacht im Mai findet am Dienstag, dem 5. Mai 2026, um 18:00 Uhr in der Bürgersaalkirche (Oberkirche) statt. Unter dem Motto „Mary, Mother, Love“ wird die liturgische Feier in Anlehnung an eine klassische Maian- dacht getragen von musikalischen Impulsen im Wechsel mit (Bibel-)Texten und gemeinsamen Gebeten. Die musikalische Gestaltung erfolgt durch den Gospel- chor „Open Spirit“ aus St. Augustinus, München-Trudering.

Die Seelsorgsregion München, der Fachbereich Stadtpastoral im Erzbischöf- lichen Ordinariat und der Katholikenrat der Region München laden herzlich zur Mitfeier ein.

Die Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarrbeauftragten in der Seelsorgsregion München werden gebeten, in ihren Seelsorgeeinheiten zur Teilnahme einzula- den und die Plakate in den Kirchen, Schaukästen und Pfarrheimen auszuhän- gen. Der Versand der Plakate erfolgt Ende März.

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

61. Neues Genehmigungsverfahren und stiftungsaufsichtliche Vorabgenehmigung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von Wohnraum-, Gewerbe- oder Garagen-/Stellplatzmietverträgen und Änderungsverträgen

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Mietverwaltungsprozesse wird den Kirchenstiftungen im Zusammenhang mit den o.g. Vertragsschlüssen mehr Eigenverantwortung übertragen und werden die Genehmigungsprozesse für Mietverträge entsprechend angepasst. Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.

Für den Abschluss und die Änderung von Mietverträgen (Art. 44 Abs. 2 Nr. 20 KiStiftO) in den Kirchenstiftungen – mit Ausnahme der Metropolitan- und Pfarrkirchenstiftung zu unserer Lieben Frau München sowie der Domkirchenstiftung Mariä Geburt Freising – wird die Vorabgenehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es handelt sich um einen Wohnraummietvertrag, Gewerbemietvertrag, Garagen-/Stellplatzmietvertrag oder Änderungsvertrag (Nachtrag) hierzu.
- Es werden ausschließlich die jeweils aktuell von der Abteilung EFK.3.1 Immobilien Asset Management zur Verfügung gestellten Vertragsformulare in der jeweils zum Vertragsschluss aktuellen Fassung (Gewerbemietvertrag, Wohnraummietvertrag, Garagen-/Stellplatzmietvertrag, Änderungsvertrag/Nachtrag) verwendet.
- Von dieser Vorabgenehmigung nicht umfasst sind:
 - Verträge, die nicht nach den unten genannten Vorgaben der Abteilung EFK.3.1 Immobilien Asset Management geschlossen werden
 - Verträge, die nicht zu ortsüblichen Konditionen geschlossen werden
 - Mietanpassungen, deren Verträge bisher Erlasse enthielten bzw. auch weiterhin enthalten
 - zugewiesene Dienstwohnungen
- Nachstehende Vorgaben zum Vertragsinhalt, die anhand dem von EFK.3.1 zur Verfügung gestellten Lernraum „Vermietungen Kirchenstiftungen“ in der Lernplattform (www.lernplattform.erzbistum-muenchen.de) näher erläutert werden, werden eingehalten:
 - Einhaltung der Zuständigkeit und Verantwortung gemäß der KiStiftO (insbes. Kirchenverwaltungsbeschluss)
 - nachvollziehbare und korrekte Ermittlung der Mietflächen

-
- nachvollziehbare und korrekte Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises anhand Mietspiegel, Excel-Mietberechnungstool (Lernraum) oder Gutachten, wobei die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Miete in begründeten Fällen um max. 15 % unterschritten werden darf¹
 - nachvollziehbare Ermittlung der ortsüblichen Nebenkosten anhand Excel-Tool (Lernraum) und/oder selbst erstellter Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
 - Mietanpassungen und Änderungsverträge im gesetzlich zulässigen Rahmen

Der unterzeichnete Vertrag nebst den im Lernraum „Vermietungen Kirchenstiftungen“ genannten Dokumenten sowie der zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschluss sind von der Kirchenstiftung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren. Die Informationen zum Internen Kontrollsystem (siehe Intranet arbeo unter: *Pfarrei- en& Pfarrverbände > Stiftungsverwaltung > Handbuch IKS VHV*, dort insbesondere unter der Rubrik 11 Investitionen und Anlagen-/Gebäudeverwaltung das Dokument Ziff. 11.1 Vertragsübersicht Mietverträge) sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch EFK.3.1 Abteilung Immobilien Asset Management keine zentrale informatorische Vertragsdatenerfassung in SAP mehr erfolgt.

Für Mietverträge und Änderungsverträge, die nicht obigen Kriterien entsprechen, ist weiterhin eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die einzelnen Mietverträge bzw. Änderungsverträge durch die Erzb. Finanzkammer, Abteilung Immobilien Asset Management, Fachbereich Mietobjekte Kirchenstiftungen, EFK.3.1.3, erforderlich.

Alle Kirchenstiftungen, die Vermieter von Wohnräumen, Gewerberäumen oder Garagen/Stellplätzen sind, können die genannten Vorlagen und Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung über den Lernraum „Vermietungen Kirchenstiftungen“ in der Lernplattform (www.lernplattform.erzbistum-muenchen.de) abrufen.

Die Vorabgenehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wird zunächst zur Erprobung ab dem 1. April 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2027 erteilt. In diesem Zeitraum kann die Vorabgenehmigung jederzeit widerrufen werden.

München, den 13. März 2026

Markus Reif
Erzb. Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzb. Finanzdirektor

1 Begründete Fälle für Abweichungen sollen ausschließlich für Wohnraumvermietungen vorgesehen werden und sollen insbesondere soziale Aspekte berücksichtigen.

62. **Neues Genehmigungsverfahren und Vorabzustimmung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen für das pädagogische und nicht pädagogische Personal von Kirchenstiftungsmitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen**

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Personalprozesse werden die Kirchenstiftungen – mit Ausnahme der Metropolitan- und Pfarrkirchenstiftung Zu Unserer Lieben Frau München sowie der Domkirchenstiftung Mariä Geburt Freising – an das Personalverwaltungstool der Erzdiözese (SAP HCM) angebunden. Die Genehmigungsprozesse für Arbeits- und Änderungsverträge sind entsprechend anzupassen. Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt (Vorabzustimmung).

Für den **Abschluss und die Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen** (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO) in den Kindertageseinrichtungen – mit Ausnahme der vorgenannten Domkirchenstiftungen – wird die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es werden ausschließlich die jeweils aktuell von der Abteilung EFK 2.1 Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen zur Verfügung gestellten Vertragsformulare (Arbeitsvertrag Kirchenstiftungen befristet bzw. unbefristet, Änderungsvertrag, jeweils gemäß Vorlage aus dem Doc Builder in SAP HCM, Ausbildungs- und Praktikumsverträge) verwendet.
- Es handelt sich um Arbeitsverträge bzw. Änderungsverträge für folgende, abschließend genannte Berufsgruppen:
 - pädagogisches Personal¹
 - nicht pädagogisches Personal²
- Die relevanten Vorgaben für die oben genannten Berufsgruppen (u. a. Stellenbezeichnung, Eingruppierung), insbesondere anhand von ggf. vorhandenen Stellenbeschreibungen bzw. Dienstordnungen, werden eingehalten.

1 Kita-Leitung, Ständige Stv. Leitung, Pädagogische Fachkraft, Pädagogische Ergänzungskraft, Regelpersonal in Ausbildung, Praktikant:in, Studierende:r und Freiwilligendienst, Pädagogische Assistentkraft, Pädagogische Hilfskraft.

2 Reinigungskraft, Küchenhilfe, Koch/Köchin, Hauswirtschaftskraft, Verwaltungsmitarbeiter:in für Kindertageseinrichtungen, Hausmeister:in.

-
- Die vom Fachbereich EFK 2.1.1 Haushaltszuschüsse/Rechnungswesen im Leitfaden zur Kita-Personaleinstellung vorgegebenen Rahmeneckwerte³ werden eingehalten.
 - Die Vorgaben im Amtsblatt zur Haushaltsführung werden eingehalten.
 - Sämtliche Refinanzierungsmöglichkeiten sind geprüft und ausgeschöpft; Nachweise hierzu liegen vor Ort vor.
 - Für die Münchner Kitas, die der Münchner Kitaförderung beigetreten sind, gilt ergänzend: Die Finanzierung über die Münchner Kitaförderung (MKF) muss sichergestellt sein, und die Vorgaben der MKF müssen eingehalten werden.
 - Für **befristete** Arbeits- und Änderungsverträge gilt ergänzend:
Die geltenden gesetzlichen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) sowie die von der Stiftungsaufsicht dazu ergangenen Hinweise zu Befristungen werden eingehalten, insbesondere die Beschränkungen der sachgrundlosen Befristung und Befristungshöchstdauer sowie der Höchstzahl an Verlängerungen.
 - Die Regelungen zur Grundordnung, der KiStiftO und des ABD sowie alle einschlägigen Gesetzesvorgaben insbesondere des Arbeitsrechts in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und die stiftungsaufsichtlichen Anforderungen werden eingehalten.
 - Die erforderlichen **Freigaben seitens der Abteilung EFK.2.1 Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen im Workflow** des Personalverwaltungssystems (SAP HCM) **wurden erteilt**.

Der Vorabzustimmung liegt gemäß dem Workflow im Personalverwaltungssystem (SAP HCM) ein zweistufiges elektronisches Freigabeverfahren zugrunde. Die von der Kirchenstiftung eingegebenen Daten werden im Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geprüft und von der Fachbereichsleitung im Vier-Augen-Prinzip freigegeben.

Nach der Freigabe werden zwei Exemplare des Arbeits- bzw. Änderungsvertrages vor Ort ausgedruckt (ein Exemplar für die Kirchenstiftung und ein Exemplar für den/die Dienstnehmer:in) und von Dienstgeber und Dienstnehmer:in unterschrieben. Mit dem Hochladen des unterzeichneten Vertrages und der mitgelieferten Dokumente (z. B. Stammdatenbogen) wird der elektronische Workflow abgeschlossen.

3 Sollstunden Verwaltungsmitarbeiter:in für Kindertageseinrichtungen, Leitfaden zur Kita-Personaleinstellung, Anstellungsschlüssel, Formblatt Ergänzende Angaben usw.

Der unterzeichnete Arbeits- oder Änderungsvertrag (Papierexemplar) und der zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschluss sind von der Kirchenstiftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Personalaktenführung entsprechend abzulegen und aufzubewahren. Die Informationen zum Internen Kontrollsystem (siehe Intranet arbeo unter: *Pfarreien&Pfarrverbände > Stiftungsverwaltung > Handbuch IKS Kita*, dort insbesondere unter: Personalwesen) sind zu beachten.

Für Einstellungen und arbeitsvertragliche Änderungen, die den oben genannten Voraussetzungen nicht entsprechen (insbesondere Sonderfälle), ist weiterhin eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung außerhalb des elektronischen Workflows erforderlich.

Sofern der elektronische Workflow nicht genutzt werden kann, ist weiterhin die Einsendung der Verträge in Papierform in 3-facher Ausfertigung an den Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung zur Prüfung und stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Fachbereichsleitung EFK.2.1.2 Personalbemessung und die Abteilungsleitung EFK.2.1 Abt. Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen erforderlich. Die Vordrucke in ihrer jeweils geltenden Fassung können über den Personalbereich im Intranet arbeo unter *Pfarreien&Pfarrverbände > Stiftungsverwaltung > Personal* abgerufen werden.

Die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wird mit Wirkung zum 1. April 2026 erteilt und ist widerruflich.

München, den 13. März 2026

Markus Reif
Erzb. Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzb. Finanzdirektor

Erzbischöfliches Konsistorium

63. **Verlängerung der Amtszeit eines Diözesanrichters**

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat mit Wirkung zum 1. März 2026 die Ernennung von Herrn Lic. iur. can. Andrew Annies zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitangericht München um weitere fünf Jahre verlängert.

München, den 1. März 2026

Lic. iur. can. Peter Förster
Erzbischöflicher Offizial

Personalveränderungen

Priester:

31.12.2025 Thüx P. Norbert OT: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Altomünster.

01.01.2026 Atamanyuk Zoryan: angewiesen als Kaplan in der Katholischen Stadtkirche Dachau;

Ebersberger Alois: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband München-Christ Trudering;

Gnan Benjamin: angewiesen als Leiter der Katholischen Stadtkirche Dachau;

Pühler P. Augustinus OT: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Altomünster;

Serz Johannes: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Katholischen Stadtkirche Dachau;

Thomas P. Joshy FFSC: angewiesen als Wallfahrtsseelsorger im Franziskanerkloster St. Anton in Garmisch-Partenkirchen, als Kirchenrektor der Wallfahrtskirche St. Anton in Garmisch-Partenkirchen sowie als Seelsorger im Dekanat Werdenfels-Rottenbuch;

Ulbrich Christian: angewiesen als Pfarrvikar in der Katholischen Stadtkirche Dachau;

Vatamanelu P. Dan-Ciprian OFMConv: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband München-Christ Trudering;

Wagner Björn: angewiesen als Leiter des Pfarrverbandes München-Christ Trudering.

01.02.2026 Huppertz Stefan Maria: aufgenommen in den Inkardinationsverband der Erzdiözese München und Freising;

Lo Russo P. Gaetano RCJ: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Oberschleißheim;

Nguyen P. Duc Vinh SVD: angewiesen als Seelsorger in der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde München.

14.02.2026 Cambensy Martin: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei München-St. Martin/Moosach und als Pfarradministrator der Pfarreien München-Frieden Christi und München-St. Mauritius sowie als Leiter des Pfarrverbandes Moosach-Olympiadorf – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf;

Hartmann Tobias: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien München-Frieden Christi, München-St. Martin/Moosach und München-St. Mauritius sowie als Leiter des Pfarrverbandes Moosach-Olympiadorf (befristet bis zum 28. Februar 2027).

28.02.2026 Herten Reiner: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Holzkirchen;

Oduro Owusu P. Pius Gregory SVD: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Obersendling-Westfriedhof.

01.03.2026 Heindl Sebastian: angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Waging am See-St. Martin und Otting-St. Stephanus, als Kurat der Kuratie St. Leonhard am Wonneberg-St. Leonhard sowie als Leiter des Pfarrverbandes Waging am See;

Helbero P. Duns SVD: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Obersendling-Westfriedhof;

Krutschek Paul: aufgenommen in den Inkardinationsverband der Erzdiözese München und Freising;

Opara Emmanuel Chukwuma: angewiesen als Seelsorger in der Englischsprachigen Katholischen Gemeinde München.

Ständige Diakone:

28.02.2026 Pöller Martin, DH: entpflichtet als Dekanatsreferent für das Dekanat Fürstenfeldbruck sowie als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Mammendorf.

01.03.2026 Balg Bernhard, DH, hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Gilching-St. Sebastian: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Jugendpastoral im Sozialraum 93, der aus der Pfarrei Gilching-St. Sebastian und der Stadtkirche Germering gebildet wird.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.01.2026 Purschke Christopher: zugewiesen als Pastoralassistent in der Katholischen Stadtkirche Dachau.

15.02.2026 Liedl-Doll Doris: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Dekanat Fürstenfeldbruck – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral im Dekanat Fürstenfeldbruck mit der pastoralen Tätigkeit in der Krankenpastoral im Sozialraum 161.

28.02.2026 Keller Ulrich: entpflichtet als Pastoralreferent im Fachbereich Hospiz und Palliativ im Erzbischöflichen Ordinariat München – Eintritt in den Ruhestand.

01.03.2026 Häring Andreas: zugewiesen als Pastoralreferent im Dekanat Bad-Tölz-Wolfratshausen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Dietramszell;

Jauernig Ulrich, Pastoralreferent im Pfarrverband Waging am See: zusätzlich zugewiesen als Geistlicher Mentor im Ausbildungszentrum für Pastoralreferenten und -referentinnen im Erzbischöflichen Ordinariat München.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.01.2026 Beck Gudrun: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Katholischen Stadtkirche Dachau.

01.02.2026 Fischhaber Maria: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Am Luitpoldpark – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin in den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen;

Franke Gabriele: zugewiesen als Gemeindereferentin zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat Fürstenfeldbruck – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Johannes-Hospiz der Barmherzigen Brüder.

15.02.2026 Eder Sr. Julia: zugewiesen als Gemeindereferentin in der München Klinik Neuperlach und der Helios Klinik München Perlach – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Anna.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitienangebote des Teams Spirituelle Bildung

Exerzitien im Stift St. Florian

„Alles im Fluss“ – Betrachtungen zu biblischen Geschichten, die an einem Fluss geschehen (Jordan, Jabbok ...)

Flüsse sind Heil- und Sehnsuchtsorte, aber auch Kampfstätten, immer wieder konfrontieren sie uns mit der Ambivalenz zwischen Grenze und Verbindung. An biblischen Flüssen werden die Grundfragen menschlicher Existenz verhandelt, in Kunst und Literatur wird die Thematik aufgegriffen.

Der hl. Florian ist der Überlieferung nach im Fluss Enns ertränkt worden. Auch sein Leben und seine mutmaßliche letzte Ruhestätte in St. Florian stehen im Kontext einer Flussgeschichte.

Elemente sind die Betrachtung ausgewählter Schrifttexte, geistliche Betrachtung von ausgewählten Kunstwerken und Bildern, Orgelmeditationen mit der Brucknerorgel, tägliche Messfeier, Stundengebet, Möglichkeit zu Begleitgesprächen und Austausch (fakultativ), durchgehendes Schweigen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 18. Oktober 2026, 18:00 Uhr

Ende: Freitag, 23. Oktober 2026, 13:00 Uhr

Ort: Augustinerchorherrenstift St. Florian

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Spiritual, Priesterseelsorger

Propst Dr. Klaus Sonnleitner, Stiftsorganist und Gastmeister

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: 540,00 EUR, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen (inkl. Tourismusabgabe). Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo: *Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien*

Geistliche Tage in Rom

Auf der Suche nach Bildern, die Hoffnung und Zuversicht schenken können

Rom ist eine Metropole mit vielen Facetten und vor allem eine bildreiche Stadt. Menschen aus aller Welt treffen hier auf Bauten von der Antike bis zur Gegenwart, auf großartige Kirchen, Paläste und Museen. Vieles davon bleibt im Smartphone, einiges im lebendigen Gedächtnisspeicher. Der schnelle Tourist eilt zur nächsten „Sehenswürdigkeit“ – für ein Verweilen bleibt keine Zeit. Die Geistlichen Tage möchten einen Kontrapunkt setzen und etwas abseits der Pilger- und Touristenströme die Möglichkeit bieten, genauer hinzuschauen auf die Bilder in Kirchen, Galerien und Museen. Von der frühen Zeit der Katakombenmalerei über die frühchristlichen Mosaiken, von den Marienikonen bis zu prächtigen Christusbildern im Barock und dem Gottesbild der Moderne ist alles vertreten, was Künstler auf ihre Weise abgebildet haben und der betrachtenden Person vor Augen führen. Denn ein Bild sagt oft mehr als tausend Worte.

Elemente der Reise:

- Geschichtliche und inhaltliche Impulse
- Möglichkeit der Teilnahme an Gebeten/Gottesdiensten
- Reflexionen
- Begleitgespräche

Die detaillierte Beschreibung finden Sie auf [arboe](#).

Die An- und Abreise erfolgt jeweils individuell und ist eigenständig zu organisieren.

Beginn: Montag, 9. November 2026, 15:00 Uhr

Ende: Samstag, 14. November 2026, 15:00 Uhr

Ort: Rom, Casa Santa Maria, Begegnungszentrum der Erzdiözese

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter:innen der Erzdiözese

Kosten: 1.155,00 EUR im EZ, 910,00 EUR im DZ pro Person.

Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Im Preis enthalten sind Unterkunft inkl. Frühstück, Verpflegung nach Programm (Abend- und Mittagessen in der Casa Santa Maria und ein Abendessen in einem Restaurant am 13. November 2026), Eintritte und Transfers nach Programm, Reiseleitung.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über [arboe](#): *Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien*

Dezentrale Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche in der Seniorenarbeit der Abteilung Seniorenseelsorge

Mensch, lerne tanzen

„... sonst wissen die Engel im Himmel mit dir nichts anzufangen“

Inhalt: Meditatives Tanzen ist Gebet mit Leib und Seele – in Gebärden zu Liedern, im Sitzen oder im Schreiten. Entscheidend ist dabei gar nicht, wie beweglich wir sind. Die Verbindung von Musik und tänzerischen Bewegungen spricht alle Sinne an: Hören, Schauen, Fühlen, Erinnern. Wir erleben uns ganz wach in unserem Körper, in der Gemeinschaft mit anderen, finden Zugang zur eigenen Mitte, erleben uns ganz im Hier und Jetzt und spüren die Freude, die daraus erwächst.

Nutzen: Lernen, wie aus einfachen Bewegungen ein Tanzen wird, das ein inneres Erleben und ein achtsames Miteinander fördert, praxistaugliche Tipps, wie Sitztanz, Kreistanz, getanzte Taizé-Lieder in Gruppen umgesetzt werden können, biblischen Spuren von Tanz und Bewegung nachspüren.

Termine und Orte:

Montag, 13. April 2026	Rosenheim, Pfarrei Hl. Blut: Nachholtermin Demenz
Mittwoch, 15. April 2026	Altmühldorf, Pfarrei St. Laurentius
Donnerstag, 16. April 2026	Freising-Lerchenfeld, Pfarrei St. Lantpert
Mittwoch, 22. April 2026	Graing, Pfarrheim St. Ägidius
Donnerstag, 23. April 2026	München, Pfarrei St. Maria Thalkirchen
Mittwoch, 29. April 2026	Dachau, Pfarrei St. Jakob
Montag, 4. Mai 2026	Traunstein, Pfarrei Haslach Mariä Verkündigung
Montag, 11. Mai 2026	München, Kapellenstraße 4 (abends)

Veranstaltungsdauer: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr
Abendtermin 18:00 bis ca. 20:30 Uhr

Leitung: Dr. Maria Kotulek, Margret Atzinger, Marianne Kaltner, Karin Lindermayr, Peter Hagsbacher

Zielgruppe: offen für alle Berufsgruppen und alle ehrenamtlich Engagierten in der Seniorenarbeit

Anmeldung: Abteilung Seniorenpastoral
Telefon: 089/ 21 37-743 01
E-Mail: Seniorenpastoral@eomuc.de

Online-Anmeldung: www.erzbistum-muenchen.de/seniorenpastoral

Fortbildung des Fachbereichs Frauenseelsorge

Die verlorene Ehre der Maria Magdalena

Eine Spurensuche zehn Jahre nach ihrer liturgischen Aufwertung

Im Rahmen der Maria-Magdalena-Initiative 2026 des Erzbistums München und Freising wird bei der Auftaktveranstaltung in der Katholischen Akademie in Bayern an einem Studientag die Osterzeugin und Apostelin (neu) entdeckt: Was wissen wir über sie? Und was erzählt uns ihre Rezeption über die Kirche?

- Fachvorträge: Maria Magdalena in biblischen und apokryphen Quellen
Prof. Dr. Andrea Taschl-Erber,
Neutestamentliche Bibelwissenschaft, KU Linz
Liturgische Inszenierungen rund um das Osterfest
Prof. Dr. Harald Buchinger,
Liturgiewissenschaft, Universität Regensburg
Zwischen Erniedrigung und Erhebung: Zur Rezeption der Figur Maria Magdalenas
Prof. sen. Dr. Gisela Muschiol,
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Universität Bonn
- Podiumsgespräch: Endlich rehabilitiert?
Moderation: Dr. Achim Budde, Akademiedirektor
- Termin: Samstag, 11. April 2026, 11:00 bis 17:00 Uhr
- Ort: Katholische Akademie in Bayern, Mandlstraße 23,
80802 München
- Veranstalter: Katholische Akademie in Bayern, Frauenseelsorge in der
Erzdiözese München und Freising
- Informationen: Website: kath-akademie-bayern.de/veranstaltung/die-verlorene-ehre-der-maria-magdalena/
- Kosten: 15,00 EUR Tagungspauschale inklusive Imbiss und Kaffee.
Teilnahme online (kostenfrei) über: www.youtube.com/@KatholischeAkademieinBayern/streams
- Anmeldung: bitte schriftlich bis 2. April 2026 mit Angabe von Name,
Anschrift, E-Mail, Telefonnummer und Veranstaltungstitel,
unter: kath-akademie-bayern.de/veranstaltung/2026-04-11,
per E-Mail: anmeldung@kath-akademie-bayern.de, oder
per Post: Katholische Akademie, Mandlstraße 23,
80802 München

Angebote der Stabsstelle Berufungspastoral

„In der Liebe verwurzelt“ – Fest zum Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 26. April 2026

Für alle jungen Erwachsenen, Frauen und Männer zwischen 18 und 50 Jahren,
... die sich fragen, was Jesus vorhat mit ihnen ... mit dieser Zeit ...
... die sich gemeinsam mit anderen auf den Weg machen wollen ...
... die Sehnsucht haben, gehimmelt und geerdet zu sein ...

Zeit: Sonntag, 26. April 2026, 15:00 bis 20:00 Uhr

15:00 Uhr pilgern: Start am S-Bahnhof Erdweg, Pilgerweg von ca. 6 km mit Stationen

18:00 Uhr beten: Andacht in der Petersberg-Basilika

19:00 Uhr feiern: Brotzeit im Haus Petersberg

Ort: Katholische Landvolkshochschule und Basilika Petersberg, Petersberg 2, 85253 Erdweg

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer

Kosten: Es entstehen keine Unkosten. Bitte Brotzeit und Getränke für den Pilgerweg mitbringen.

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer
Telefon 089/21 37-773 12

Anmeldung: bis 1. April 2026 unter www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Weitere Informationen und Materialien zum diesjährigen Weltgebetstag um geistliche Berufungen sind abrufbar auf der Website www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral.

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München